

BGer 9C 700/2016 vom 12. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_700_2016

FR: TF 9C 700/2016 du 12 janvier 2017

IT: TF 9C 700/2016 del 12 gennaio 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Dabei gilt in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung durch die Vorinstanz eine qualifizierte Begründungspflicht (Urteil 9C_306/2016 vom 4. Juli 2016 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 und Urteil 9C_619/2014 vom 31. März 2015 E. 2.2).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (vgl. E. 1.2 vorne), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236).

E. 2

Der Beschwerdeführer gibt verschiedene neue Unterlagen zu den Akten. Er begründet nicht, weshalb die neu eingereichten Belege im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG zulässig sein sollen. Entsprechend bleiben sie unbeachtlich (vgl. statt vieler Urteil 9C_130/2015 vom 14. September 2015 E. 2.2). Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer sie nicht bereits im kantonalen Verfahren hätte einbringen können.

E. 3

Streitig ist einerseits die Ermittlung des Valideneinkommens, andererseits die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit sowie die Frage, ob vom herangezogenen Invaliden- (Tabellen-) Lohn ein Leidensabzug von 10 % zu machen ist. Beim ersten Punkt (Valideneinkommen) handelt es sich um eine Tatfrage, da ihm eine konkrete Beweiswürdigung zu Grunde liegt (vgl. statt vieler Urteil 8C_868/2013 vom 27. Juni 2014 E. 5.1.3); ebenso beim zweiten Punkt (Arbeitsfähigkeit), den die Vorinstanz gleichermassen als Ergebnis einer Beweiswürdigung festgestellt hat (vgl. beispielsweise Urteil 9C_420/2015 vom 26. Januar 2016 E. 4.3). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt - im Rahmen des in E. 1.3 vorne Gesagten - eine vom Bundesgericht frei zu überprüfende Rechtsfrage dar (vgl. statt vieler Urteil 9C_898/2015 vom 7. April 2016 E. 3.1 in fine).

E. 3.1

Die Vorinstanz ermittelte - in Übereinstimmung mit der Verwaltung - das Valideneinkommen anhand der IK-Auszüge, die mit den Lohnangaben im Fragebogen für Arbeitgebende übereinstimmen würden. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, es müssten sämtliche Entschädigungen oder Zuwendungen, die in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis bezogen würden, in das beitragspflichtige Einkommen eingerechnet werden. Indem er indessen lediglich eine eigene Berechnung vornimmt, die durch nichts belegt ist (vgl. E. 2 vorne), und nicht weiter aufzeigt, auf welchen Parametern denn das im Fragebogen angegebene beitragspflichtige Einkommen basiert, vermag er nicht in rechtsgenügender Weise eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung darzutun.

E. 3.2

Was die von der Vorinstanz festgestellte vollumfängliche Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit betrifft, so hält der Beschwerdeführer dem bloss seine eigene Sicht der Dinge entgegen. Es fehlt sowohl an einer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Erwägungen des kantonalen Entscheides als auch an einer Darlegung, weshalb diese offensichtlich unrichtig sind (vgl. E. 1.2 vorne).

E. 3.3

Hinsichtlich des streitigen Tabellenlohnabzuges kann offenbleiben, ob und inwieweit ein solcher gerechtfertigt ist. Wie schon die Vorinstanz festgehalten hat, resultiert selbst bei einem maximalen Abzug von 25 % kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

E. 4

Zusammengefasst ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Sie ist unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen abzuweisen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.